

# Satzung

---

kunSTück e.V.

Gründungssatzung vom 11.08.2022

Satzungsänderung mit Beschluss der MV am 16.01.2023

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen kunSTück e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen, die diesem genügen. In diesem Rahmen sollen insbesondere Ausstellungen, Workshops und die Organisation von Sozial- und Bildungsprojekten in den Vereinsräumlichkeiten abgehalten werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Aufwendungen der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können erstattet werden.

## §3 Mitglieder

- (1) Der Verein führt die folgenden Mitglieder:
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. Fördermitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
- (2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können auf Wunsch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und genießen alle Rechte bis auf Stimm- und Wahlrechte.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller:in nicht begründen.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Halbjahres (30. Juni beziehungsweise 31. Dezember) erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu Vereinszwecken zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur Durchführung seiner Arbeiten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Zahlungsart und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung entsprechend dem Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage bekannt gegeben.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Alle Organe und Mitglieder haben Benachteiligungen aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Dies gilt entsprechend für Religion oder Weltanschauung, soweit sie nicht in einem Widerspruch zu den Vereinszwecken stehen.
- (4) Alle Organe sollen möglichst danach streben, eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen.
- (5) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Bestimmungen zu ihren Geschäftsgängen enthält.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende weitere Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b. Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - c. Änderung der Satzung
  - d. Beschluss der Beitragsordnung und
  - e. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, es sei denn, es wird eine geheime Wahl beantragt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und/oder Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Ihre Beschlüsse sind gesondert aufzuführen und von der Sitzungsleitung schriftlich unter Gegenzeichnung eines Mitglieds, das auf der Sitzung anwesend war, festzuhalten.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 12 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der zweiten Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer:in sowie von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die erste Vorsitzende des Vorstands und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mainz, 16. Januar 2023